

Satzung

zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Treffurt

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit § 14 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) vom 05. Februar 2008 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 559) und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entscheidungsverordnung (ThürFwEntschVO) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Treffurt am 21.11.2022 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Der Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 150,00 Euro, die sich aus 120,00 Euro Grundbetrag, und 30,00 Euro Zuschlag zusammensetzt.

(2) Der stellvertretende Stadtbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro.

(3) Wehrführer erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	100,00 Euro
FF Ifta	75,00 Euro
FF Großburschla	65,00 Euro
FF Schnellmannshausen / Volteroda	65,00 Euro
FF Falken	65,00 Euro

(4) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von:

FF Treffurt	50,00 Euro
FF Ifta	37,50 Euro
FF Großburschla	32,50 Euro
FF Schnellmannshausen / Volteroda	32,50 Euro
FF Falken	32,50 Euro

(5) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart:	FF Treffurt	50,00 Euro
	FF Ifta	50,00 Euro
	FF Falken	50,00 Euro
	FF Großburschla	50,00 Euro
	FF Schnellmannshausen / Volteroda	50,00 Euro
- Gerätewart:	FF Treffurt	75,00 Euro
	FF Ifta	60,00 Euro
	FF Falken	40,00 Euro
	FF Großburschla	40,00 Euro
	FF Schnellmannshausen / Volteroda	40,00 Euro
- Sicherheitsbeauftragter:	FF Treffurt	30,00 Euro
	FF Ifta	30,00 Euro

§ 3 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Treffurt vom 16.12.2019, zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, außer Kraft.

Treffurt, den 3. Januar 2023


Reinz
Bürgermeister

